

13

gehörigen Weg vorzuführen, sind
die Straßbäume auf dem die
Abgaben der Cour, welche letz-
tere ist mit den für die befristeten
werden fortzuführen, und die
Sicherheitswegen, welche vorfüh-
ren, daß die Cour nicht von
den Straßbäumen abgeseht kann.
Jeder einzelne ^{solcher} Straßbaum ist
8 Ellen lang, 4 Zoll breit und
5 Zoll hoch, überdies aber auch
noch mit 1 Zoll starken Astrippen
gleichmäßig belegt.

Die Aufstellung in welchen
sie von einander liegen, muß
sich nach dem Schritte der
Cour und beträgt für 11 Zoll,
der Straßbäume aber von den
Straßbäumen die man, bis zum
Straßbaum der andern Cour,
soll 18 Zoll. Die Befestigung
der Straßbäume geschieht